



Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

BSIG-Nr. 9/935.11/11.2

Amt für Wasser und Abfall

15. Dezember 2022

Kontaktstelle:

Abteilung Betriebe & Abfall
info.awa@be.ch
031 633 38 11

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Mehrweg ist Mehrwert – Umsetzung der Mehrweggeschirrpflicht im Kanton Bern

Ersetzt BSIG Nr. 9/935.11/11.1, Ziffer 2

Der Einsatz von Mehrweggeschirr ist heute nicht nur Trend, sondern bringt – richtig eingesetzt – erwiesenermassen einen Mehrwert für Mensch und Umwelt. Unzählige Ökobilanzen und auch die Erfahrungen aus unterschiedlichsten Anlässen haben gezeigt, dass heute das Mehrwegsystem und die Minimierung der Verpackungen bei Esswaren sich als zweckmässige und wirksame Prinzipien gegen die Abfallflut bewährt haben.

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirrpflicht seit 2019 in der Gastgewerbeverordnung verankert. Im 2022 hat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe unter der Leitung des AWA die Ergebnisse ausgewertet und sich dabei auch intensiv mit den verschiedenen Studien auseinandergesetzt. Ihren Vorschlägen zur Praxisanpassung haben die zuständigen Ämter sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zugestimmt. Somit wird die bisherige Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter angepasst.

Ganz im Sinne der Arbeitsgruppe soll die Auslegung der diesbezüglichen Bestimmung in der Gastgewerbeverordnung einfach und klar verständlich sein. Zudem berücksichtigt die nachfolgende Praxis den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dabei wurde die Machbarkeit der einzelnen Massnahmen gegenüber ihrem ökologischen Mehrwert abgewogen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr zwar ökologisch sinnvoll ist, dies jedoch lediglich ein Puzzleteil bei einem nachhaltigen Anlass ausmacht: Was auf den Teller kommt, von wo die Güter angeliefert werden und von wo und wie die Gäste anreisen, spielt aus ökologischer Sicht eine weit grössere Rolle. Jeder Veranstalter hat es in der Hand, freiwillig diese Fakten positiv zu beeinflussen.

Rechtlicher Rahmen

- Im Kanton Bern bestehen für Anlässe, welche eine Einzelbewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes vom 11.11.1993 (GGG; BSG 935.11) benötigen, grundsätzlich eine Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht (Art. 17a Abs. 1 der Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 (GGV; BSG 936.111)).
- Nicht von der Mehrweggeschirrpflicht betroffen sind Gastgewerbebetriebe mit einer Betriebsbewilligung gemäss Artikel 6 des Gastgewerbegesetzes (GGG).
- Gemeinden können bei der Anwendung der Mehrweggeschirrpflicht in einem Reglement strengere Vorschriften erlassen als die hier in dieser Vollzugshilfe vorgegebenen (Artikel 17 Absatz 4 GGV).

Anwendbarkeit

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit gilt die Mehrweggeschirrpflicht für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1 000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet).

Ausgenommen von der Mehrweggeschirrpflicht sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen (Anreiz für Besuch müssen Marktstände sein und nicht die Konsumation).

Ausnahmen von der Pfandpflicht:

- In Räumen mit bestehender Waschinfrastuktur, wie sie z.B. in Kirchgemeindehäusern, Mehrzweckräumen etc. besteht
- Wenn Gäste bedient werden
- Auf PET- und Glasflaschen sowie Alu-Dosen (jedoch empfohlen, mit Jeton-System)

Wieso gilt die Mehrweggeschirrpflicht erst für Veranstaltungen ab 1 000 Personen?

Wissenschaftliche Grundlagen und Erfahrungswerte haben gezeigt, dass eine Mehrweggeschirrpflicht erst ab dieser Veranstaltungsgrösse und der damit benötigten Grundmenge an Mehrweggeschirr einen relevanten ökologischen Mehrwert bringt. Wenn die Transportwege geringgehalten oder auf bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann, ist bereits unter diesem Wert der Einsatz von Mehrweggeschirr sinnvoll und empfohlen. Da dies jedoch nicht immer der Fall ist, soll mit der 1 000er Grenze der Ansatz der Verhältnismässigkeit greifen.

Was gilt für alle nichtbetroffenen, bewilligungsfreien Veranstaltungen und Veranstaltungen unter 1 000 Teilnehmenden?

Der Einsatz von Mehrweggeschirr wird auch für alle nichtbetroffenen Veranstaltungen immer empfohlen, sofern dieser sinnvoll, umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton Bern appelliert dabei an die Selbstverantwortung und die Freiwilligkeit von Veranstalterinnen und Veranstaltern. Falls eine Verpackung benötigt wird, soll wo immer möglich Mehrweggeschirr verwendet werden. Auch wenn nicht für alle Veranstaltungen eine Mehrweggeschirrpflicht besteht, wird deren Verwendung im Sinne der Ressourcenschonung und der Sensibilisierung der Bevölkerung klar empfohlen – neben der Berücksichtigung weiterer relevanter Aspekte für einen nachhaltigen Anlass.

An erster Stelle steht die Abfallvermeidung

Darum gilt: Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht. Dieser Grundsatz gilt für alle Anlässe und sollte unabhängig von Grösse und Ort bei der Planung einer Veranstaltung stets eine hohe Priorität erhalten. Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden, gibt es viele. Bewährt haben sich z.B. die Konzepte «Pack's ins Brot» und «Nimm's in die Hand». Jeder Abfall der vermieden werden kann ist ein Mehrwert und schont Ressourcen.

Was gilt nun für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1 000 Personen?

Immer empfohlen:

- Verzicht auf Geschirr und Besteck wo immer möglich
- Einsatz von Mehrweggeschirr/-besteck (aus Kunststoff, Glas, Porzellan, Metall)

Immer vorgeschrieben (als alternativlose Pflicht):

- Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)

Nicht zugelassen:

- Sämtliche Einweg-Gebinde aus fossilem Kunststoff (Plastik)
«Gebinde» kann für Gefässe jeder Art (Becher, Flaschen, Teller, Schalen, aber auch Besteck) stehen, jedoch ohne die unten erwähnten Kleinutensilien

Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck:

- Biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke
- Biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während eines Wettkampfs (z.B. bei Volksläufen, Radrennen etc.)
- Biobasiertes Einweg-Besteck
- Biobasierte Einweg-Gebinde für Essen
- PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern separat gesammelt und recycelt
siehe unten «Weiterführende Empfehlungen», Punkt 4
- Pergament, Papiertüten, Servietten
- Kleinutensilien (Materialwahl frei): Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace

«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblatt etc. – kein fossiler Kunststoff (Plastik)

Warum werden biobasierte Gebinde zugelassen?

Biobasierte Produkte, wie z.B. Heissgetränkebecher- und Telleralternativen werden zugelassen, da sie von den heute angebotenen Einweggebinden die Umwelt am wenigsten belasten, da sie u.a. nicht aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden. Zudem kann für den Laien kaum eine klare Abgrenzung innerhalb der biobasierten Einwegprodukte gemacht werden, und die aktuell stattfindende Innovation soll mit einem Verbot nicht behindert werden.

Achtung! Die Vergärung oder Kompostierung von biologisch abbaubaren Einwegprodukten ist in den meisten Fällen nicht möglich und sinnvoll, da trotz einer separaten Sammlung die gesammelte Abfallfraktion zu viele Fremdstoffe enthält, die schliesslich die Qualität von Kompost und Gärprodukten gefährden. **Daher wird die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierung respektive Vergärung nicht empfohlen. Entsprechend soll der Abfall in einer Kehrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.**

Weiterführende Empfehlungen

Folgende Empfehlungen tragen dazu bei, den grösstmöglichen, ökologischen Mehrwert aus der Mehrweggeschirrpflicht herauszuholen:

1. Der Veranstalter hat für eine möglichst hohe Rücklaufquote und somit mehrmalige Nutzung des Mehrweggeschirrs Sorge zu tragen. Dies mit Massnahmen wie klarer Signaletik und Kommunikation, gut organisierten und ausreichenden Rückgabestellen, durch speditives finanzielles Handling, etc. Die Anzahl der Nutzungen ist ebenso wie der Transport ein entscheidender Faktor für den ökologischen Mehrwert des Mehrweggeschirrs.
2. Die Transportwege für das Mehrweggeschirr sind so kurz wie möglich zu halten, damit die Mehrweggeschirrpflicht ihren ökologischen Sinn erfüllen kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, in den meisten Fällen sinnvollerweise die nächstliegenden Anbieter für Mehrweggeschirr zu berücksichtigen.
3. Grundsätzlich bringt ein Depotsystem für das Mehrweggeschirr von 2 CHF die höchsten Rücklaufquoten. In gewissen Fällen kann es jedoch sinnvoller sein, auf ein Depot zu verzichten und mit Jetons zu arbeiten.
4. Beim Einsatz von PET-Flaschen, Glasflaschen und Alu-Dosen wird ein Depotsystem ebenfalls empfohlen, um die Rücklaufquoten zu erhöhen und eine genügende Sammelqualität sicherzustellen.
5. Ein Branding von Mehrweggeschirr wird aus ökologischer Sicht nicht empfohlen, da dies zu weniger Nutzungen führt.

Amt für Wasser und Abfall

Jacques Ganguin



Vollzugshilfe zur Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern per 1. Januar 2023

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht in der Gastgewerbeverordnung verankert (Art. 17a Abs. 1-4, GGV; BSG 936.111) → Weitere Infos: BSIG-Nr. 9/995.11/11.2

Wer ist betroffen?	Die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht gilt für alle einzelbewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1 000 Personen (über den Gesamtanlass gezählt). Ausgenommen sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen.
Immer Pflicht	Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)
Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck	<ul style="list-style-type: none">• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während dem Wettkampf (z.B. bei Volksläufen, Radrennen etc.)• biobasiertes Einweg-Besteck• biobasierte Einweg-Gebinde für Essen (Teller, Suppenteller, Schalen etc.)• PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern sie separat gesammelt und recycelt werden• Pergament, Papiertüten, Servietten• Kleinutensilien (freie Materialwahl) wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace <p>«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure etc. – also kein fossiler Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor.</p>
Nicht zugelassen	Sämtliche Einweg-Gebinde und -Bestecke aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor etc.
Pfandpflicht (Ausnahmen)	Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden; wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist (z.B. in Kirchgemeindehäusern, Mehrzweckräumen) und wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.
Entsorgung	Die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierungs- resp. Vergärungsanlage wird nicht empfohlen. Entsprechend sollen diese Abfälle in einer Kehrrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.